

**INTERNATIONALE KONVERGENZ DER EIGENKAPITALMESSUNG
UND EIGENKAPITALANFORDERUNGEN**

Einleitung

1. Dieser Bericht legt das Ergebnis der mehrjährigen Arbeit des Ausschusses¹ zur internationalen Angleichung der bankaufsichtlichen Vorschriften über die Kapitalausstattung der internationalen Banken vor. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Vorschläge des Ausschusses im Dezember 1987 wurde in allen Ländern der Zehnergruppe ein Konsultationsverfahren in Gang gesetzt; ferner wurden die Vorschläge den Bankenaufsichtsbehörden in der ganzen Welt zugeleitet. Diese Konsultationen führten zu einigen Änderungen der ursprünglichen Vorschläge. Das vorliegende Dokument ist nun eine Erklärung des Ausschusses, der alle Mitglieder zugestimmt haben. Es legt die Einzelheiten des vereinbarten Konzepts zur Messung der Eigenkapitalausstattung und den zu erreichenden Mindeststandard dar, den die im Ausschuss vertretenen nationalen Aufsichtsbehörden in ihrem jeweiligen Land zu verwirklichen beabsichtigen. Das Konzept und dieser Standard sind von den Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe gutgeheissen worden.

2. Im Hinblick auf eine raschestmögliche Verwirklichung der Empfehlungen ist vorgesehen, dass die nationalen Behörden nun Papiere vorbereiten, in denen sie ihre Ansichten zum Zeitplan und zu der Art und Weise, wie diese Vereinbarung in ihrem Land durchgeführt werden soll, darlegen. Dieses Dokument wird an Aufsichtsbehörden in der ganzen Welt versandt, um die

1 Der Basler Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden der Zehnergruppenländer (Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz, USA) und Luxemburgs zusammen. Der Ausschuss tagt bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Schweiz.

Annahme dieses Konzepts in Ländern ausserhalb der Zehnergruppe für die Banken, die bedeutende internationale Geschäfte tätigen, zu fördern.

3. Zwei wesentliche Ziele bilden den Kern der Arbeit des Ausschusses über die Konvergenz der bankaufsichtlichen Regelungen. Erstens soll das neue Konzept dazu dienen, die Bonität und Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken; zweitens soll das Konzept ausgewogen und möglichst einheitlich in seiner Anwendung auf Banken in verschiedenen Ländern sein, um eine bestehende Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken zu reduzieren. Der Ausschuss vermerkt, dass die Banken, als sie der Bitte um Stellungnahme zu den ursprünglichen Vorschlägen nachkamen, die allgemeine Form und die Grundprinzipien des Konzepts begrüßten und der Ansicht zustimmten, dass es auf nationaler Ebene so einheitlich als möglich angewendet werden sollte.

4. Während der vollen Dauer der jüngsten Konsultationen standen der Ausschuss in Basel und die Behörden der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel in enger Verbindung; letztere verfolgen einen parallelen Plan zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Solvenzcoeffizienten, der für die Kreditinstitute in der Gemeinschaft gelten soll. Das Ziel war die Herstellung einer weitestgehenden Übereinstimmung zwischen dem in Basel vereinbarten und dem in der Gemeinschaft geplanten Konzept. Der Ausschuss hofft und erwartet, dass diese Übereinstimmung erreicht werden kann, wenn auch angemerkt werden muss, dass die Bestimmungen in der Europäischen Gemeinschaft für alle Kreditinstitute gelten sollen, während das Konzept des Ausschusses speziell auf die international tätigen Banken ausgerichtet ist.

5. Bei der Entwicklung des in diesem Bericht dargelegten Konzepts versuchte der Ausschuss, eine Reihe von Grundsätzen zu erarbeiten, die konzeptmässig solide fundiert sind und gleichzeitig den Besonderheiten der geltenden Bankenaufsichtssysteme und Rechnungslegungsbestimmungen in den einzelnen Mitgliedsländern gebührend Rechnung tragen. Er ist der Ansicht, dass dieses Ziel erreicht worden ist. Das Konzept sieht eine Übergangszeit vor, damit auf die derzeitigen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern mit flexiblen Vorkehrungen, die für die Anpassung Zeit lassen, Rücksicht genommen werden kann.

6. In einigen Punkten (insbesondere bei einzelnen Risikogewichtungen) lässt das Konzept einen gewissen nationalen Ermessensspielraum bei seiner Anwendung zu. Die Auswirkungen solcher Diskrepanzen auf die

Gesamtkoeffizienten werden aber wahrscheinlich unerheblich sein und dürften auch keine Gefährdung der grundlegenden Ziele bedeuten. Dennoch beabsichtigt der Ausschuss, die Anwendung des Konzepts in der nächsten Zeit zu beobachten und zu überprüfen, um noch grössere Übereinstimmung zu erzielen.

7. Zu betonen ist, dass das vereinbarte Konzept Mindeststandards für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken setzen will. Es bleibt den nationalen Instanzen unbenommen, höhere Standards zu beschliessen.

8. Ferner ist hervorzuheben, dass eine angemessene Eigenkapitalausstattung, wie sie nach diesem Konzept gemessen wird, zwar ein wichtiger, aber nur einer von vielen Faktoren ist, die bei der Beurteilung der Stärke einer Bank zu berücksichtigen sind. Das in diesem Dokument dargelegte Messverfahren dient hauptsächlich zur Beurteilung des Eigenkapitals in Relation zum Kreditrisiko (das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei); aber auch andere Risiken, namentlich das Zinsänderungsrisiko und das Anlagerisiko bei Wertpapieren, müssen von der Bankenaufsicht bei der Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Rechnung gestellt werden. Der Ausschuss prüft mögliche Lösungsansätze für diese Risiken. Generell ist im übrigen anzumerken, dass eine isolierte Betrachtung der Eigenkapitalquoten zu falschen Schlussfolgerungen hinsichtlich der relativen Stärke der betreffenden Bank führen kann. Viel hängt auch von der Qualität der Aktiva der Bank ab und, was sehr wichtig ist, der Höhe der ausserhalb des Eigenkapitals für zweifelhafte Forderungen gebildeten Wertberichtigungen. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen Eigenkapital und Wertberichtigungen wird der Ausschuss weiterhin die Wertberichtigungspraktiken der Banken in den Mitgliedsländern beobachten und um eine Konvergenz der Praktiken in diesem wie auch in anderen bankaufsichtlichen Bereichen bemüht sein. Der Ausschuss wird deshalb bei der Würdigung des Fortschritts, den die Banken in den Mitgliedsländern in bezug auf die Einhaltung der vereinbarten Eigenkapitalanforderungen erzielt haben, sorgfältig auf eventuelle Unterschiede zwischen den bei der Festsetzung der Höhe der Wertberichtigungen bestehenden Praktiken und Verfahren der Banken in den einzelnen Ländern und der Art und Weise, wie derartige Wertberichtigungen gebildet werden, achten müssen.

9. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der steuerlichen Behandlung und Bilanzierung bestimmter Arten von Verlustrückstellungen und aus einbehaltenen Gewinnen

gebildeten Kapitalreserven bis zu einem gewissen Ausmass die Vergleichbarkeit der realen oder erkennbaren Eigenkapitalposition internationaler Banken beeinträchtigen könnten. Eine Angleichung der Steuersysteme, so wünschenswert sie wäre, liegt ausserhalb der Zuständigkeit des Ausschusses, weshalb steuerliche Aspekte in diesem Papier unberücksichtigt bleiben. Der Ausschuss möchte jedoch diese Steuer- und Bilanzierungsaspekte weiter verfolgen, soweit er die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalausstattung der Bankensysteme der einzelnen Länder berührt.

10. Diese Vereinbarung soll für die Banken auf konsolidierter Basis gelten, unter Einschluss der im Banken- und Finanzsektor tätigen Tochtergesellschaften. Gleichzeitig räumt der Ausschuss ein, dass die Eigentumsstrukturen und die Position von Banken in Finanzkonzernen sich in bedeutendem Wandel befinden. Der Ausschuss wird darauf hinwirken, dass Eigentumsstrukturen nicht von der Art sind, dass sie die Eigenkapitalposition der Bank schwächen oder sie Risiken aussetzen, die aus anderen Teilen des Konzerns stammen. Der Ausschuss wird diese Entwicklungen im Licht der jeweiligen Regelungen in den Mitgliedstaaten weiter verfolgen, um sicher zu sein, dass die Integrität des Eigenkapitals der Banken gewahrt bleibt. Zu mehreren der erwähnten Themen für weitere Arbeiten, insbesondere zum Anlagerisiko und zur konsolidierten Beaufsichtigung von Finanzkonzernen, hat die Europäische Gemeinschaft bereits Arbeiten mit ähnlichen Zielen unternommen oder wird solche in Angriff nehmen, und man wird dabei in engem Kontakt bleiben.

11. Dieses Papier ist in vier Abschnitte gegliedert. Die beiden ersten beschreiben das Konzept: Abschnitt I die Komponenten des Eigenkapitals und Abschnitt II das Risikogewichtungssystem. In Abschnitt III wird auf den Zielstandard der Eigenkapitalquote eingegangen, und Abschnitt IV befasst sich mit Übergangs- und Durchführungsregelungen.

I. DIE KOMPONENTEN DES EIGENKAPITALS

a) Kernkapital (eigentliches Eigenkapital)

12. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das Schlüsselement der Eigenmittel, auf das das Schwergewicht gelegt werden sollte, das Aktien-

kapital² und die offen ausgewiesenen Reserven sind. Dieses Schlüsselement der Eigenmittel ist das einzige gemeinsame Element der Bankensysteme aller Länder; es ist in der Bilanz vollständig ausgewiesen und bildet die Grundlage, auf der die meisten Markturteile über die Angemessenheit des Eigenkapitals beruhen; schliesslich ist es ein entscheidender Faktor für die Gewinnmarge und Wettbewerbsfähigkeit einer Bank. Mit dieser Hervorhebung des Aktienkapitals und der offen ausgewiesenen Reserven bringt der Ausschuss zum Ausdruck, welche Bedeutung er der schrittweisen Verbesserung der Qualität sowie auch der Höhe der Kapitalbasis grosser Banken beimisst.³

13. Unbeschadet dieser Sonderstellung der genannten Kapitalelemente sind die dem Ausschuss angehörenden Länder der Auffassung, dass es eine Reihe weiterer wichtiger und legitimer Komponenten der Eigenkapitalbasis einer Bank gibt, die (unter bestimmten, unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen) vom Bewertungssystem erfasst werden können.

14. Der Ausschuss gelangte daher zu dem Schluss, dass die Eigenmittel für bankaufsichtliche Zwecke in zwei Klassen eingeteilt werden sollten, wobei mindestens 50 % der Eigenkapitalbasis einer Bank aus dem sogenannten Kernkapital bestehen müssen, das sich aus dem Aktienkapital und den ausgewiesenen Reserven aus versteuerten, einbehaltenen Gewinnen zusammensetzt (Klasse 1). Die anderen Kapitalelemente (ergänzendes Kapital) werden in Klasse 2 bis zur gleichen Höhe wie das eigentliche Eigenkapital zugelassen. Diese ergänzenden Kapitalarten und die besonderen Bedingungen für ihre Aufnahme in die Eigenkapitalbasis werden im folgenden - und ausführlicher in Anlage 1 - dargelegt. Jede dieser Kapitalarten kann von den nationalen Behörden nach deren freiem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bankenaufsicht in die Eigenkapitalbasis aufgenommen oder nicht aufgenommen werden.

2 Begebene und voll eingezahlte Stammaktien und nicht kumulative, unkündbare Vorzugsaktien (aber unter Ausschluss kumulativer Vorzugsaktien).

3 Ein Ausschussmitglied bleibt jedoch bei der Ansicht, dass sich eine internationale Definition des Eigenkapitals auf die Elemente des Kernkapitals beschränken sollte, und erklärte, es werde in den kommenden Jahren weiter darauf drängen, dass der Ausschuss die Definition überarbeitet.

b) Ergänzendes Eigenkapital

i) Stille Reserven

15. Nicht ausgewiesene oder stille Reserven können auf unterschiedliche Weise gebildet werden, je nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Rechnungslegungspraktiken der Mitgliedstaaten. Unter diesem Titel werden nur Reserven erfasst, die zwar nicht ausgewiesen sind, aber durch die Gewinn- und Verlustrechnung gegangen und von der Bankenaufsicht anerkannt sind. Obwohl sie qualitativ den ausgewiesenen einbehaltenen Gewinnen gleichwertig sein mögen, sprechen im Rahmen eines international vereinbarten Mindeststandards ihre fehlende Transparenz sowie die Tatsache, dass viele Länder stille Reserven als üblichen Rechnungslegungsbegriff oder als legitimes Element der Eigenmittel nicht anerkennen, gegen eine Aufnahme in das Kernkapital.

ii) Neubewertungsreserven

16. Einige Länder erlauben in ihren bankgesetzlichen oder Bilanzierungsregelungen die Neubewertung gewisser Aktiva, die dann zum aktuellen Wert oder einem Wert, der diesem näher kommt als die ursprünglichen Anschaffungskosten, eingesetzt werden, und die Anrechnung der dabei entstehenden Höherbewertung auf die Eigenkapitalbasis. Die Neubewertung kann auf zweierlei Art erfolgen:

- a) durch eine förmliche Neubewertung der Bankgebäude in der Bilanz;
oder
- b) durch eine fiktive Zurechnung zum Kapital von versteckten Werten, die sich daraus ergeben, dass Wertpapiere in der Bilanz zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewertet sind.

Solche Reserven können zu den ergänzenden Eigenmitteln gerechnet werden, sofern die Aktiva nach Meinung der Aufsichtsbehörde vorsichtig bewertet sind, wobei die Möglichkeit von Preisschwankungen und eines Zwangsverkaufs berücksichtigt ist.

17. Die Alternative b) ist in erster Linie für die Banken bedeutsam, deren Bilanzen üblicherweise sehr beträchtliche Bestände an zu ursprünglichen Anschaffungskosten bewerteten Dividendenpapieren enthalten, die aber zu Marktpreisen veräußert werden können - was manchmal auch geschieht -, um Verluste zu kompensieren. Diese "latenten" Bewertungsreserven können nach

Meinung des Ausschusses, da sie Verluste im laufenden Geschäft auffangen können, zu den ergänzenden Elementen des Eigenkapitals gezählt werden, allerdings mit einem beträchtlichen Abschlag, um den Bedenken hinsichtlich der Marktvolatilität und der Steuerbelastung, die bei der Realisierung solcher Gewinne entstehen würden, Rechnung zu tragen. Aufgrund dieser Erwägungen wird ein Abschlag von 55 % auf die Differenz zwischen dem ausgewiesenen historischen Anschaffungspreis und dem Marktwert als angemessen erachtet. Der Ausschuss erwog, verwarf aber den Vorschlag, wonach latente Reserven, die sich aufgrund der Unterbewertung von Gebäuden der Bank ergeben, ebenfalls in die Definition des ergänzenden Eigenkapitals eingehen sollten.

iii) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle

18. Allgemeine Rückstellungen oder Reserven für uneinbringliche Forderungen werden für den Fall künftiger Verluste geschaffen. Sofern sie nicht bestimmten Aktiva zugeschrieben sind und sich in ihnen nicht Wertberichtigungen auf einzelne Aktiva niederschlagen, erfüllen diese Reserven die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Eigenkapital, und man war sich einig, dass sie der Klasse 2 zugerechnet werden sollten. Werden Rückstellungen jedoch für bekannte Verluste oder eine nachweisbare Wertminderung bestimmter Aktiva gebildet, so sind sie nicht ohne weiteres zur Abdeckung unbestimmter Verluste verfügbar, die später an anderer Stelle des Portefeuilles auftreten können, und sie ermangeln eines wesentlichen Merkmals des Eigenkapitals. Solch besondere, zweckgebundene Rückstellungen sollten daher nicht in die Eigenkapitalbasis aufgenommen werden.

19. Der Ausschuss räumt allerdings ein, dass es in der Praxis nicht immer möglich ist, klar zwischen allgemeinen Rückstellungen (oder allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle), die tatsächlich frei verfügbar sind, und jenen Rückstellungen zu unterscheiden, die in Wirklichkeit für bereits als zweifelhaft erkannte Forderungen bestimmt sind. Hierin spiegelt sich teilweise die gegenwärtige Vielfalt der Bilanzierungsgrundsätze, bankaufsichtlichen Regelungen und vor allem der steuerlichen Behandlung in bezug auf Rückstellungen sowie der nationalen Definitionen des Eigenkapitals wider. Das bedeutet zwangsläufig, dass es zunächst einige Ungereimtheiten bei den allgemeinen Rückstellungen bzw. allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle geben wird, welche die Mitgliedsländer jeweils im Rahmen des Konzepts zu den Eigenmitteln rechnen.

20. Angesichts dieser Unklarheiten beabsichtigt der Ausschuss, während der Übergangszeit (s. unter Ziffern 45-50) zu klären, wie die einzelnen Mitgliedsländer die Elemente, die konzeptmässig als Eigenkapital gelten sollen, von jenen unterscheiden, die hierfür nicht in Frage kommen. Der Ausschuss wird bestrebt sein, noch vor Ende 1990 konkrete Vorschläge auszuarbeiten, die in allen Mitgliedsländern umgesetzt werden sollen, um zu gewährleisten, dass die Definitionen der allgemeinen Rückstellungen und allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle bis zu dem Zeitpunkt miteinander in Einklang gebracht werden, von dem ab die als Zwischen- und Endziel gesetzten Mindeststandards einzuhalten sind.

21. Als weitere Sicherung für den Fall, dass keine Einigung über eine klare Definition nicht zweckgebundener Rückstellungen, die als Bestandteil des ergänzenden Eigenkapitals gelten können, erzielt wird, würde in den Fällen, in denen allgemeine Rückstellungen und Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten können, die Wertberichtigungen auf Aktiva oder latente, aber nicht identifizierbare Verluste in der Bilanz widerspiegeln, der Betrag der Reserven oder Rückstellungen, die als Eigenmittel gelten können, kontinuierlich herabgesetzt, so dass am Ende der Übergangsperiode solche Elemente nur noch höchstens 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte der Risikoaktiva innerhalb der sekundären Bestandteile ausmachen.

iv) Hybride Finanzierungsinstrumente

22. In diese Kategorie fällt eine Anzahl Finanzierungsinstrumente, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merkmale von Fremdkapital aufweisen. Jedes dieser Instrumente hat besondere Eigenschaften, die seine Kapitalqualität beeinflussen können. Man kam überein, dass diese Instrumente, soweit sie grosse Ähnlichkeit mit Eigenkapital haben, zum ergänzenden Eigenkapital gerechnet werden können, insbesondere dann, wenn sie Verluste im laufenden Geschäft, ohne dass das Institut liquidiert werden muss, auffangen können. Neben unkündbaren Vorzugsaktien mit einer kumulativen fixen finanziellen Belastung können beispielsweise die folgenden Instrumente die Voraussetzung für eine Zuordnung zum Eigenkapital erfüllen: "long-term preferred shares" in Kanada, "titres participatifs" und "titres subordonnés à durée indéterminée" in Frankreich, Genussscheine in Deutschland, Schuldinstrumente mit unbefristeter Laufzeit in Grossbritannien und Schuldtitel mit Wandlungspflicht in den Vereinigten Staaten. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung solcher Instrumente als Eigenkapital sind in Anlage 1 aufgezählt.

v) Nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit

23. Der Ausschuss ist sich einig, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung als Eigenkapitalbestandteil erhebliche Mängel aufweisen, da sie eine feste Fälligkeit haben und nur bei Liquidierung des Instituts Verluste absorbieren können. Diese Mängel rechtfertigen eine zusätzliche Begrenzung des Betrags solchen Schuldenkapitals, der in die Eigenkapitalbasis einbezogen werden kann. Man kam daher zum Schluss, dass nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben, zur ergänzenden Komponente der Eigenmittel gezählt werden können, jedoch nur bis maximal 50 % des eng definierten Eigenkapitals und unter der Voraussetzung angemessener Abschreibungsverfahren.

c) Abzüge vom Eigenkapital

24. Man kam zum Schluss, dass zur Berechnung der risikogewogenen Eigenkapitalquote die folgenden Abzüge von der Eigenkapitalbasis gemacht werden sollten:

- i) Goodwill, und zwar von den Kapitalelementen der Klasse 1;
- ii) Beteiligungen an Bank- und Finanzgeschäfte betreibenden Tochtergesellschaften, die in nationalen Bilanzierungssystemen nicht konsolidiert werden. Die übliche Praxis wird sein, die Tochtergesellschaften zum Zweck der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung von Bankkonzernen zu konsolidieren. Wo dies nicht getan wird, ist ein Abzug erforderlich, damit nicht die gleichen Eigenkapitalressourcen in verschiedenen Teilen des Konzerns mehrmals verwendet werden. Der Abzug solcher Beteiligungen wird bei der gesamten Eigenkapitalbasis erfolgen. Die Anteile an Tochtergesellschaften, deren Eigenkapital von dem der Mutter abgezogen wurde, würden im Zusammenhang mit der Berechnung des Koeffizienten nicht den Gesamtkтива zugeschlagen.

25. Der Ausschuss erwog sorgfältig die Möglichkeit, Abzüge für die Beteiligung der Banken am Eigenkapital anderer Banken oder Einlagen entgegennehmender Institute, ob in Form von Aktien oder anderen Finanzierungsinstrumenten, zu verlangen. Mehrere Aufsichtsbehörden in der Zehnergruppe verlangen derzeit einen solchen Abzug, um das Bankensystem als Ganzes davon abzuhalten, gegenseitige Kapitalbeteiligungen vorzunehmen, anstatt

Eigenkapital bei aussenstehenden Anlegern aufzunehmen. Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass eine solche gegenseitige Verflechtung ("double leveraging") Gefahren für das Bankensystem als Ganzes birgt, da es dann anfälliger gegen eine rasche Übertragung von Problemen von einem Institut auf ein anderes ist; einige Ausschussmitglieder meinen, dass diese Gefahren grundsätzlich einen vollen Abzug derartiger Beteiligungen rechtfertigen.

26. Trotz dieser Besorgnisse ist der Ausschuss insgesamt derzeit nicht für einen generellen Abzug sämtlicher Beteiligungen am Kapital anderer Banken, und zwar deswegen, weil sonst einige bedeutende und erwünschte strukturelle Änderungen nationaler Bankensysteme gehemmt werden könnten.

27. Dennoch kam der Ausschuss überein, dass

- a) es im freien Ermessen der einzelnen Aufsichtsbehörden liegen soll, einen Abzug zu verlangen, und zwar entweder für sämtliche Beteiligungen am Kapital anderer Banken oder für solche, die, gemessen am eigenen Kapital der beteiligten Bank oder am Kapital der Anteilsbank, erhebliche Grössenordnungen übersteigen, oder nach Prüfung des Einzelfalls;
- b) in Ländern, in denen kein Abzug vorgenommen wird, die Beteiligungen der Banken am Kapital anderer Banken zu 100 % zu gewichten sind;
- c) die Mitgliedstaaten bei Anwendung dieser Massnahmen in Betracht ziehen, dass das gegenseitige Halten von Bankenanteilskapital zum Zweck des künstlichen Aufblähens der Eigenmittelposition der betreffenden Banken nicht gestattet werden sollte;
- d) der Ausschuss das Ausmass der gegenseitigen Verflechtung im internationalen Bankensystem genaustens untersuchen wird und die Möglichkeit nicht ausschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt Beschränkungen einzuführen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, dass geeignete Statistiken verfügbar gemacht werden, so dass sie selbst und der Ausschuss die Entwicklung der Bestände der Banken an Anteilskapital und Schuldtiteln anderer Banken, die gemäss der derzeitigen Vereinbarung als Eigenmittel gelten, verfolgen können.

II. DIE RISIKOGEWICHTUNG

28. Der Ausschuss ist der Meinung, dass eine gewogene Risikoquote, bei der die Eigenmittel zu verschiedenen Arten von nach breit definierten Kategorien relativen Risikos gewichteten Aktiva und ausserbilanziellen Engagements in Beziehung gesetzt werden, die beste Methode zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung der Banken ist. Damit soll nicht gesagt werden, dass andere Methoden der Kapitalmessung nicht ebenfalls nützlich sind, aber der Ausschuss sieht sie als dem Risikogewichtungsverfahren untergeordnet an. Nach Ansicht des Ausschusses hat ein Risikokoeffizient die folgenden Vorteile gegenüber dem einfacheren Verfahren der Inbezugsetzung der gesamten Verbindlichkeiten bzw. Forderungen zum Eigenkapital ("gearing ratio approach"):

- i) er bietet eine ausgewogenere Basis für internationale Vergleiche zwischen Bankensystemen mit unterschiedlichen Strukturen;
- ii) er erleichtert die Einbeziehung von nicht bilanzwirksamen Risiken in die Messung;
- iii) er hält die Banken nicht davon ab, liquide oder andere Aktiva mit niedrigem Risiko zu halten.

29. Das Gewichtungsschema wurde so einfach als möglich gehalten; es werden nur fünf Gewichte verwendet: 0, 10, 20, 50 und 100 %. Unvermeidlich kommt es bei der Entscheidung, welche Gewichtung verschiedenen Arten von Aktiva gegeben werden soll, zu einigen pauschalen Beurteilungen, und die Gewichtungen sollten nicht als Ersatz für die geschäftliche Beurteilung zum Zweck der Festsetzung des Marktpreises der verschiedenen Instrumente angesehen werden.

30. Das Schema der Gewichtungen wird in den Anlagen 2 und 3 ausführlich dargelegt. Die Gliederung weist sechs Aspekte auf, auf die besonders hingewiesen wird.

i) Die im Gewichtungsschema erfassten Risikokategorien

31. Vielfältig sind die Risiken, gegen die die Geschäftsleitungen der Banken Vorsorge treffen müssen. Das wichtigste Risiko ist bei den meisten Banken das Kreditrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers; aber es gibt noch zahlreiche andere Risikoarten: Anlagerisiko, Zinsänderungsrisiko, Wechselkursrisiko, Klumpenrisiko etc. Dieses Schema befasst sich vornehmlich mit dem Kreditrisiko und mit einem zusätzlichen Aspekt des Kreditrisikos: dem Transferrisiko. Es steht ausserdem den einzelnen

Aufsichtsbehörden frei, einige andere Risikoarten einzubauen. Einige Länder werden beispielsweise eine Gewichtung der offenen Fremdwährungspositionen oder bestimmter Anlagerisiken beizubehalten wünschen. Für diese anderen Risikoarten wurde im jetzigen Stadium nicht versucht, eine einheitliche Behandlung im Rahmen des Konzepts zu finden.

32. Der Ausschuss erwog, ob es wünschenswert sei, zusätzliche Gewichtungen vorzunehmen, die das Anlagerisiko der Bestände festverzinslicher inländischer Staatspapiere ausdrücken - eine Erscheinungsform des Zinsänderungsrisikos, das natürlich im gesamten Spektrum der Tätigkeit einer Bank, inner- und ausserhalb der Bilanz, vorhanden ist. Man kam vorläufig zum Schluss, dass es den einzelnen Aufsichtsbehörden freistehen soll, für Forderungen an den eigenen Staat entweder ein Null- oder ein geringes Gewicht (z.B. 10 % für sämtliche Wertpapiere oder 10 % für solche mit Laufzeit unter einem Jahr und 20 % für solche mit Fälligkeit in einem Jahr oder darüber) anzuwenden. Alle Mitglieder stimmten jedoch überein, dass das Zinsänderungsrisiko generell weiter untersucht werden muss und dass, falls zu gegebener Zeit dank weiterer Arbeiten eine befriedigende Methode zur Messung dieses Risikoaspekts für das Gesamtgeschäft entwickelt wird, ein geeignetes Kontrollverfahren neben diesem Gewichtungsschema für Kreditrisiken in Betracht gezogen werden sollte. Die Arbeit zur Erforschung diesbezüglicher Möglichkeiten ist schon im Gange.

ii) Das Transferrisiko

33. Bei der Behandlung des Transferrisikos war sich der Ausschuss völlig über die Schwierigkeit im klaren, ein befriedigendes Verfahren zur Einbeziehung des Transferrisikos in das Gewichtungsschema zu finden. In seinem früheren Konsultationspapier legte der Ausschuss zwei alternative Ansätze zur Prüfung und zur Stellungnahme vor: erstens eine einfache Unterscheidung zwischen Forderungen an inländische Institutionen (Zentralregierung, öffentlicher Sektor, Banken) und Forderungen an das gesamte Ausland; zweitens eine Unterscheidung nach einem Ansatz, bei dem eine bestimmte als besonders kreditwürdig geltende Ländergruppe ausgesondert wird.

34. Die Kommentare, die während der Konsultationszeit dem Ausschuss von Banken und Bankenverbänden der Länder der Zehnergruppe zugingen, sprachen sich in überwältigender Mehrheit zugunsten des zweiten Verfahrens aus. Als Begründung dieses Standpunkts wurden vor dem Ausschuss drei bestimmte

Argumente nachdrücklich geltend gemacht. Erstens wurde betont, eine einfache Aufteilung nach Inland und Ausland sei wirklichkeitsfremd und verkenne, dass das Transferrisiko je nach Land höchst unterschiedlich ist, und dieses Risiko sei bedeutend genug, um grobe Unterscheidungen in der Kreditwürdigkeit von Industrieländern und anderen Ländern und ihre Erfassung in das Messsystem zu rechtfertigen, insbesondere wenn dieses System für internationale Banken bestimmt sei. Zweitens wurde argumentiert, die Aufteilung Inland/Ausland trage der weltweiten Integration der Finanzmärkte keine Rechnung, und die mangelnde feinere Unterscheidung würde internationale Banken davon abschrecken, von den Zentralregierungen bedeutender anderer Länder begebene Wertpapiere als liquide Deckung für ihre Euromarktverbindlichkeiten zu halten. Insofern würde ein Inlands-/Auslandsansatz einem wichtigen Ziel des Risikogewichtungssystems zuwiderlaufen, nämlich der Förderung eines vorsichtigen Liquiditätsmanagement. Drittens, und dies ist das wichtigste, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dem Grundsatz verpflichtet, alle Forderungen an Banken, Zentralregierungen und den öffentlichen Sektor in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass, wo dieser Grundsatz gilt, eine unerwünschte Asymmetrie in der Anwendungsweise der Inlands-/Auslandsaufteilung entsteht zwischen jenen sieben Ländern der Zehnergruppe, die Mitglieder der Gemeinschaft sind, und den Ländern, die nicht der Gemeinschaft angehören.

35. Angesichts dieser Argumente gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass eine festumrissene Ländergruppe als Grundlage für die Anwendung von verschiedenen Gewichtungskoeffizienten bestimmt werden soll, und dass diese Gruppe aus den Vollmitgliedern der OECD und Ländern bestehen soll, die besondere Kreditabkommen mit dem IWF im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen, abgeschlossen haben. Diese Ländergruppe wird im folgenden als "die OECD" bezeichnet.

36. Diese Entscheidung hat folgende Konsequenzen für das Gewichtungsschema. Forderungen an Zentralregierungen innerhalb der OECD erhalten eine Null-Gewichtung (oder eine niedrige Gewichtung, wenn die nationale Aufsichtsbehörde beschliesst, das Zinsänderungsrisiko mit zu erfassen); Forderungen an nichtzentrale staatliche Stellen der OECD erhalten eine niedrige Gewichtung (s. unten, iii). Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken ausserhalb der OECD erhalten ebenfalls die Gewichtung Null (oder eine niedrige Gewichtung, wenn die nationale Aufsichtsbehörde das Anlagerisiko mit erfassen will), sofern solche Forderungen auf Landeswährung lauten und durch

Verbindlichkeiten in dieser Währung refinanziert sind. Dies trägt dem Fehlen eines Risikos hinsichtlich der Verfügbarkeit und des Transfers von Devisen bei solchen Forderungen Rechnung.

37. Was die Behandlung der Interbankforderungen angeht, so wird zur Wahrung der Effizienz und Liquidität des internationalen Interbankmarkts kein Unterschied zwischen kurzfristigen Forderungen an Banken mit Sitz inner- oder ausserhalb der OECD gemacht. Der Ausschuss unterscheidet allerdings zwischen einerseits kurzfristigen Anlagen bei anderen Banken, die anerkanntermassen dem Liquiditätsmanagement am Interbankmarkt dienen und als risikoarm gelten, und andererseits längerfristigen grenzüberschreitenden Krediten an Banken, die oft mit Sondertransaktionen verbunden und mit einem grösseren Transfer- und/oder Kreditrisiko behaftet sind. Deshalb gilt für Forderungen an alle Banken, wo immer sie ihren Hauptsitz haben, mit einer Restlaufzeit von bis einschliesslich 1 Jahr eine Gewichtung von 20 %; längerfristige Forderungen an Banken mit Sitz in der OECD erhalten eine Gewichtung von 20 % und längerfristige Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD eine solche von 100 %.

iii) Forderungen an nichtzentrale staatliche Stellen

38. Was die Behandlung von Forderungen an Körperschaften des öffentlichen Sektors unterhalb der Ebene der Zentralregierung betrifft (z.B. Gliedstaaten, lokale Behörden), so kam der Ausschuss zu der Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, eine einzige, allgemeingültige Gewichtung für solche Forderungen festzulegen, da die genannten Körperschaften in den einzelnen Mitgliedsländern jeweils ihre besonderen Eigenschaften und ihre unterschiedliche Kreditwürdigkeit haben. Der Ausschuss entschied sich deshalb dafür, es jeder nationalen Aufsichtsbehörde freizustellen, welche Gewichtungsfaktoren sie für die Institutionen des öffentlichen Sektors in ihrem Land als angemessen erachtet. Um eine gewisse Konvergenz bei der Ausübung dieses Ermessens zu wahren, einigte sich der Ausschuss darauf, dass die so bestimmten Gewichtungen für inländische öffentliche Institutionen 0, 10, 20 oder 50 % betragen sollten, während ausländische öffentliche Institutionen in der OECD durchwegs mit 20 % zu gewichten wären. Diese Vereinbarungen werden vom Ausschuss in seinem Streben nach weiterer Konvergenz auf einheitliche Gewichtungen und Definitionen hin und im Licht künftiger Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Festlegung eines gemeinsamen Solvenzcoeffizienten der Kreditinstitute periodisch überprüft werden.

Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz werden jedoch eine einheitliche Gewichtung von 100 % erhalten, unter anderem um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ähnlichen Unternehmen des Privatsektors zu vermeiden.

iv) Sicherheiten und Bürgschaften

39. Das Gewichtungsschema anerkennt die Bedeutung von Sicherheiten für die Minderung des Kreditrisikos, aber nur in beschränktem Mass. Angesichts der in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bankpraktiken bezüglich Sicherheiten und der unterschiedlichen Erfahrung mit der Stabilität des Wertes dinglicher oder finanzieller Sicherung wurde es nicht als möglich erachtet, eine gemeinsame Basis für die allgemeine Anerkennung von Sicherheiten im Gewichtungsschema zu entwickeln. Die begrenzte Anerkennung von Sicherheiten wird nur für Kredite gelten, die mit Barmitteln oder mit von OECD-Zentralregierungen und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken begebenen Wertpapieren besichert sind. Diese werden wie die Sicherheit gewichtet (d.h. zu null oder mit niedriger Gewichtung). Kredite, die teilweise mit solchen Vermögenswerten besichert sind, erhalten ebenfalls die entsprechende niedrige Gewichtung für jenen Teil, der voll gedeckt ist.

40. Was die durch Dritte verbürgten Kredite und sonstigen Engagements anbelangt, hat sich der Ausschuss geeinigt, dass von den OECD-Zentralregierungen, sonstigen staatlichen Stellen in der OECD oder Banken mit Sitz in der OECD verbürgte Kredite die Gewichtung erhalten, die Direktforderungen an den Bürgen zugeordnet wurde (beispielsweise 20 % im Falle der Banken). Krediten, die von Banken mit Sitz ausserhalb der OECD verbürgt werden, wird ebenfalls eine Gewichtung von 20 % eingeräumt, aber nur, wenn die zugrundeliegende Transaktion eine Restlaufzeit von höchstens 1 Jahr hat. Der Ausschuss beabsichtigt, die Anwendung dieses letzteren Punktes zu überwachen, um sich zu vergewissern, dass er nicht zu unangebrachter Gewichtung kommerzieller Kredite führt. Bei teilweise verbürgten Krediten erhält nur der verbürgte Teil die reduzierte Gewichtung. Die von Banken im Zusammenhang mit Bürgschaften eingegangenen Eventualverbindlichkeiten werden mit einem Kreditumwandlungsfaktor von 100 % versehen (s. nachstehend unter vi).

v) Durch Wohngrundstücke gesicherte Kredite

41. Kredite, die vollumfänglich durch eine Hypothek auf einem bewohnten Wohngrundstück gesichert sind, verzeichnen in den meisten Ländern eine sehr niedrige Ausfallrate. Im Konzept wird dies dadurch berücksichtigt, dass Kredite, die voll durch eine Hypothek auf einem Wohngrundstück, das vermietet ist oder vom Eigentümer bewohnt wird (oder werden soll), eine Gewichtung von 50 % erhalten. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen ihrer nationalen Regelung der Finanzierung des Erwerbs von Wohnungseigentum darauf achten, dass diese Vorzugsgewichtung von 50 % restriktiv auf Wohnungseigentum und im Einklang mit strengen aufsichtlichen Kriterien angewendet wird. Dies kann beispielsweise heissen, dass in einigen Mitgliedsländern die 50 %-Gewichtung nur für erste Hypotheken, d.h. die erste Belastung der Liegenschaft, gilt, oder in anderen Mitgliedsländern, dass sie nur anwendbar ist, wenn strenge, gesetzlich festgelegte Bewertungsregeln für eine beträchtliche zusätzliche Sicherheitsmarge zum Kreditbetrag sorgen. Nicht anwendbar ist die Gewichtung von 50 % namentlich bei Krediten an Unternehmen, die in spekulativen Wohnungsbau- oder Grundstückerschliessungs-Aktivitäten engagiert sind. Sonstige Sicherheiten werden nicht als Rechtfertigung für eine niedrigere als die normalerweise anwendbare Gewichtung zugelassen.⁴

vi) Ausserbilanzliche Engagements

42. Der Ausschuss hält es für überaus wichtig, dass das gesamte nicht bilanzwirksame Geschäft im Konzept für die Eigenkapitalausstattung erfasst wird. Gleichzeitig räumt er ein, dass man für die Bewertung der Risiken einiger dieser Aktivitäten über nur geringe Erfahrung verfügt; ebenso dass für einige Länder ein komplexes analytisches Verfahren und Systeme mit detaillierten und häufigen Meldungen kaum zu rechtfertigen sind, wenn solche Geschäfte, und namentlich die mit neueren, innovativen Instrumenten, nur einen geringen Umfang erreichen. Das Verfahren, auf das man sich geeinigt hat - es ähnelt dem Verfahren, das in dem den Banken im

4 Ein im Ausschuss vertretenes Land ist jedoch entschieden der Auffassung, dass auch andere durch Hypotheken auf inländischen Grundstücken gesicherte Kredite eine niedrigere Gewichtung erhalten sollten, sofern der Kreditbetrag nicht mehr als 60 % des nach strengen gesetzlichen Kriterien ermittelten Werts des Grundeigentums ausmacht.

März 1986 zugestellten Ausschussbericht über die bankaufsichtliche Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken beschrieben war - ist umfassend insofern, als alle Kategorien nicht bilanzwirksamer Engagements, einschliesslich der jüngsten Neuerungen, in Kreditrisikoäquivalente umgewandelt werden, wobei der Nominalbetrag des jeweiligen Geschäfts mit einem Kreditumwandlungsfaktor multipliziert wird und der daraus resultierende Betrag dann entsprechend der Natur der Gegenpartei gewichtet wird. Die verschiedenen Instrumente und Techniken werden in fünf grobe Kategorien aufgeteilt (innerhalb deren es bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen wird, bestimmte Instrumente je nach ihren spezifischen Eigenschaften an den nationalen Märkten zu klassifizieren):

- a) Instrumente, die Kreditsubstitute darstellen (z.B. allgemeine Kreditbürgschaften, Bankakzepte und "standby letters of credit" als Besicherung von Darlehen und Wertpapieren): Bei diesen wird der Kreditrisikoumwandlungsfaktor 100 % betragen;
- b) Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, "warranties" und "standby letters of credit" für bestimmte Geschäfte): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %;
- c) kurzfristige, sich selbst auflösende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Warenlieferungen (z.B. Akkreditive, die mit der ihnen zugrundeliegenden Warensendung besichert sind): Kreditrisikoumwandlungsfaktor 20 %;
- d) Zusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit⁵ von mehr als einem Jahr (da die längere Laufzeit mehr oder weniger mit einem höheren Risiko gleichgesetzt wird) und alle NIF und RUF: Kreditrisikoumwandlungsfaktor 50 %. Kürzerfristige oder jederzeit vorbehaltlos widerrufliche Zusagen, darüber ist man sich einig, bergen im allgemeinen nur ein sehr niedriges Risiko, und eine Nullgewichtung für sie wird aufgrund der Unerheblichkeit des Risikos als gerechtfertigt angesehen;

5 Um während der Übergangszeit bis Ende 1992 - aber nicht länger - das Zusammentragen der Daten zu erleichtern, wird es den nationalen Aufsichtsbehörden freigestellt, die Restlaufzeit als Grundlage für die Messung von Zusagen zu verwenden.

- e) zins- und wechselkursabhängige Geschäfte (z.B. Swaps, Optionen, Futures): Das Kreditrisikoäquivalent dieser Kontrakte wird auf eine von zwei Arten errechnet (s. nachstehend und Anlage 3).

43. Für die oben unter e) genannten Geschäfte ist eine Sonderregelung erforderlich, da die Banken hier das Kreditrisiko nicht für den vollen Nennwert ihrer Kontrakte tragen, sondern nur für die Kosten des Beschaffens von Ersatzmitteln, wenn die Gegenseite ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Die meisten Ausschussmitglieder akzeptieren, dass die korrekte Methode für die Bewertung des Kreditrisikos dieser Geschäfte darin besteht, die aktuellen Wiederbeschaffungskosten nach der Marktlage zu berechnen und einen Faktor für das während der Restlaufzeit des Kontrakts bestehende Risiko hinzuzuzählen. Einige Mitglieder sind jedoch besorgt, dass diese Methode nicht in den Rahmen eines Systems passt, das nur grob zwischen den Risiken der einzelnen Bilanzposten unterscheidet; dies gilt namentlich für jene Banken, bei denen diese ausserbilanzlichen Posten derzeit nur einen sehr geringen Teil des Gesamtrisikos ausmachen. Sie würden ein anderes Verfahren vorziehen, das aus Umrechnungsfaktoren besteht, die auf der nominalen Kapitalsumme des Kontrakts beruhen und je nach Art und Laufzeit variieren. Der Ausschuss hat beschlossen, dass es den Mitgliedern offenstehen soll, sich für die eine oder die andere Methode zu entscheiden. Einzelheiten der zwei alternativen Verfahren sind in Anlage 3 enthalten.

III. ZIELSTANDARD DER EIGENKAPITALQUOTE

44. Im Licht der Konsultationen und schon durchgeführter Tests des Konzepts ist sich der Ausschuss einig, dass schon jetzt ein Mindeststandard festzulegen ist, den die internationalen Banken im allgemeinen bis zum Ende der Übergangszeit erreichen müssen. Ferner war man sich einig, dass dieser Standard hoch genug angesetzt werden sollte, um mit dem Ziel in Einklang zu stehen, mit der Zeit gesunde und einheitliche Kapitalrelationen für alle internationalen Banken sicherzustellen. Dementsprechend bestätigt der Ausschuss, dass das anzustrebende Standardverhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva 8 % betragen sollte (davon wenigstens 4 % Kernkapital). Es handelt sich hierbei um einen gemeinsamen Mindeststandard, den die internationalen Banken der im Ausschuss vertretenen Länder bis Ende 1992 erreicht haben sollten; damit stünde jenen Banken, die Zeit für eine Verbesserung dieser Relation brauchen, eine Übergangszeit von rund 4 1/2 Jahren für die nötigen Anpassungen zur Verfügung. Der Ausschuss ist sich durchaus

im klaren darüber, dass der Übergang von bestehenden, manchmal seit langem geltenden Eigenkapitaldefinitionen und Messmethoden auf einen neuen, international vereinbarten Standard nicht immer leicht ist oder schnell durchgeführt werden kann. Der volle Zeitraum bis Ende 1992 steht zur Verfügung, um eine schrittweise Anpassung zu ermöglichen; von den Banken, deren Eigenkapitalquote derzeit unter dem Standard von 8 % liegt, wird nicht verlangt, dass sie unverzüglich oder gar überstürzt vorgehen.

IV. ÜBERGANGS- UND DURCHFÜHRUNGSREGELUNGEN

i) Übergang

45. Es wurden einige Übergangsregelungen vereinbart, die gewährleisten sollen, dass man sich während der Übergangsperiode stetig darum bemüht, die Eigenkapitalquote der einzelnen Banken schrittweise auf den Zielstandard anzuheben; ferner soll damit die reibungslose Anpassung und der allmähliche Einbau der neuen Regelungen in sehr unterschiedliche Aufsichtssysteme erleichtert werden.

46. Die Übergangszeit dauert vom Datum dieses Papiers an bis Ende 1992; bis dann soll der Standard von allen Banken, die grenzüberschreitende Geschäfte in bedeutendem Umfang tätigen, ohne Einschränkung erreicht sein (s. unten Ziffer 50). Überdies muss bis Ende 1990 eine Zwischennorm erreicht worden sein (s. unten Ziffer 49).

47. In der Anfangsphase wird keine präzise Norm oder Mindestquote festgelegt. Der Ausschuss ist jedoch generell der Auffassung, dass jene Banken, deren Kapitalausstattung am unteren Ende der Skala rangiert, in jeder Weise ermutigt werden sollten, ihr Eigenkapital so schnell wie möglich aufzustocken; im übrigen erwartet der Ausschuss, dass es bei den Banken in den einzelnen Mitgliedstaaten zu keiner Aushöhlung der bestehenden Eigenkapitalstandards kommt. So sollte es während der Übergangsperiode bei den Banken, die ihre Eigenkapitalausstattung auf den Zwischen- und Endstandard bringen müssen, auch vorübergehend zu keiner Senkung ihres derzeitigen Eigenkapitalniveaus kommen (abgesehen von Schwankungen, die zum Zeitpunkt von Kapitalerhöhungen auftreten können). Ein Wert von 5 % auf der Basis des Konzepts und der Übergangsregelungen wird von einigen Ländern als ein vernünftiger Indikator angesehen, den die unterkapitalisierten Banken

kurzfristig zu erreichen trachten sollten. Den einzelnen Mitgliedsländern wird es natürlich freigestellt sein, zu Beginn der Übergangszeit einen Koeffizienten festzusetzen und bekanntzugeben, der die Basis wäre, von der aus die Banken den Zwischen- und den Zielstandard anstreben sollten. Um während der Übergangszeit bis Ende 1990 die Fortschritte unter Berücksichtigung sowohl der geltenden Aufsichtssysteme als auch der neuen Vorkehrungen beurteilen und vergleichen zu können, werden der Ausschuss und die einzelnen Aufsichtsbehörden zunächst die nachstehend unter Ziffer 48 beschriebene Bemessungsgrundlage anwenden.

48. Für die Berechnung der Eigenkapitalbasis der Banken zu Beginn der Übergangszeit kann ein Anteil von bis zu 25 % des Kernkapitals aus ergänzenden Elementen bestehen; er muss jedoch bis Ende 1990 auf 10 % abgebaut werden. Ferner wären während der gesamten Übergangsperiode bis Ende 1992 - vorbehaltlich restriktiverer Regelungen, die einzelne Behörden möglicherweise anwenden möchten - die befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten uneingeschränkt als Bestandteil der ergänzenden Eigenkapitalelemente zugelassen, und ein Verzicht auf den Abzug des "goodwill" von den Eigenkapitalelementen der Klasse 1 wäre möglich.

49. Ende 1990 wird als Zwischenziel ein Mindeststandard von 7,25 % gelten, wovon wenigstens die Hälfte Kernkapital sein soll. Zwischen Ende 1990 und Ende 1992 können jedoch noch bis zu 10 % des erforderlichen Kernkapitals aus zusätzlichen Elementen gebildet werden. In runden Zahlen bedeutet dies, dass bis Ende 1990 eine Mindestquote des Kernkapitals von 3,6 % erreicht sein muss, wovon mindestens 3,25 % Elemente der Klasse 1 sein sollten. Darüber hinaus werden ab Ende 1990 allgemeine Reserven für Forderungsausfälle oder allgemeine Rückstellungen, in denen sich teilweise Wertberichtigungen oder latente, aber nicht identifizierte Bilanzverluste niederschlagen, auf 1,5 oder - ausnahmsweise - 2,0⁶ Prozentpunkte der Risikoaktiva innerhalb der ergänzenden Elemente beschränkt sein.

50. Am 31. Dezember 1992 endet die Übergangsperiode. Der Mindeststandard wird dann 8 % betragen; das Kernkapital (Klasse 1, Aktienkapital

6 Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 20 und 21).

und Rücklagen) wird mindestens 4 % ausmachen, ergänzende Elemente nicht mehr als das Kernkapital und die befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten als Teil der ergänzenden Elemente nicht mehr als 50 % von Klasse 1. Ferner werden allgemeine Reserven für Forderungsausfälle oder allgemeine Rückstellungen (mit den unter Ziffer 49 beschriebenen Eigenschaften) per Ende 1992 auf 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0⁶ Prozentpunkte innerhalb der ergänzenden Elemente beschränkt sein.

Um ein Nachschlagen zu erleichtern, werden die unter Ziffern 45-50 beschriebenen Regelungen in einer Tabelle in Anlage 4 zusammengefasst.

ii) Durchführung

51. Die in diesem Dokument beschriebenen Regelungen werden auf nationaler Ebene zum frühest möglichen Zeitpunkt eingeführt werden. Jedes einzelne Land wird selbst darüber entscheiden, auf welche Weise die Aufsichtsbehörden diese Empfehlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens und der geltenden bankaufsichtlichen Regelungen in Kraft setzen und anwenden werden. In einigen Ländern können geänderte Eigenkapitalanforderungen nach Konsultation relativ rasch ohne ein Gesetzgebungsverfahren in Kraft gesetzt werden. Andere Länder wenden womöglich langwierigere Verfahren an, und mitunter wird ein Gesetzgebungsverfahren notwendig sein. Die Länder der Europäischen Gemeinschaft werden beizeiten auch sicherstellen müssen, dass ihre eigenen inländischen Regelungen mit den Gesetzesvorschlägen der Gemeinschaft in diesem Bereich vereinbar sind. Keiner dieser Faktoren muss zu zeitlicher Unstimmigkeit bei der Verwirklichung der Empfehlungen in den Mitgliedstaaten führen. So könnten einige Länder das Konzept dieses Berichts, jedenfalls während der Anfangsphase des Übergangs, formell oder informell neben ihrem bestehenden System anwenden. Auf diese Weise können die Banken dabei unterstützt werden, den notwendigen Anpassungsprozess frühzeitig in Gang zu setzen, bevor substantielle Änderungen am nationalen System formell in Kraft treten.

Juli 1988

Definition der in der Eigenkapitalbasis enthaltenen Eigenmittel
(Anzuwenden bis Ende 1992 - zur Übergangsregelung s. Anlage 4)

A. Kapitalelemente

- | | |
|-----------------|--|
| <u>Klasse 1</u> | a) Eingezahltes Aktienkapital (Stammaktien)
b) Offene Rücklagen |
| <u>Klasse 2</u> | a) Stille Reserven
b) Neubewertungsrücklagen
c) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle
d) Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente
e) Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung |

Die in Klasse 1 und Klasse 2 enthaltenen Elemente erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Kapitalbasis, wobei jedoch die nachfolgend aufgezählten Einschränkungen gelten.

B. Begrenzungen und Einschränkungen

1. Die in Klasse 2 enthaltenen (ergänzenden) Elemente werden auf maximal 100 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
2. die nachrangigen Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung werden auf maximal 50 % der in Klasse 1 enthaltenen Elemente begrenzt;
3. wenn in allgemeinen Rückstellungen/allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten sind, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht identifizierte Bilanzverluste widerspiegeln, so wird der Betrag solcher Rückstellungen oder Reserven auf maximal 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte der Risikoaktiva begrenzt¹;

¹ Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 20 und 21 des Berichts).

4. auf Neubewertungsreserven in Gestalt latenter, nicht realisierter Gewinne bei Wertpapieren (s. unten) wird ein Abschlag von 55 % vorgenommen.

C. Abzüge von der Eigenkapitalbasis

Von Klasse 1: Goodwill;

Vom gesamten Eigenkapital:

- a) Anteile an nichtkonsolidierten Tochterbanken und Tochterfinanzinstituten;

N.B. Die Annahme ist, dass das Konzept auf konsolidierter Basis auf Bankgruppen angewendet würde.

- b) Beteiligungen am Kapital anderer Banken und Finanzinstitute (nach Ermessen der nationalen Behörden).

D. Definition der Eigenkapitalelemente

1. Klasse 1: enthält nur das Grundkapital (ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien sowie unkündbare, nicht kumulative Vorzugsaktien) und die offenen Rücklagen (gebildet oder erhöht durch Zuführung einbehaltener Erträge oder anderer Überschüsse, z.B. Aktienaufgeld, einbehaltene Gewinne², allgemeine Reserven und gesetzliche Reserven). Im Falle einer konsolidierten Bilanz sind darin auch Minderheitsbeteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften enthalten. Diese grundlegende Definition des Eigenkapitals schließt Neubewertungsreserven und kumulative Vorzugsaktien aus.
2. Klasse 2: a) Stille Reserven erfüllen die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den ergänzenden Elementen, wenn diese Reserven von den Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Derartige Reserven bestehen aus dem Teil der einbehaltenen Gewinne nach Steuern, der in einigen Ländern von den Banken als nicht offengelegte Reserve gehalten werden darf. Abgesehen davon, dass die Reserve in der Bilanz nicht erscheint, sollte ihr dieselbe hohe Qualität und Eigenschaft zugemessen werden wie den offenen Rücklagen; sie sollte als solche nicht für bestimmte Aufwendungen oder sonstige

2 Einschl., nach Ermessen der nationalen amtlichen Stellen, Zuweisungen an oder von Rücklagen während des Jahres aus einbehaltenen Gewinnen des laufenden Jahres.

bekannte Verbindlichkeiten in Beschlag genommen sein, sondern frei und unverzüglich verfügbar sein, um unvorhergesehene zukünftige Verluste aufzufangen. Diese Definition der stillen Reserven schliesst verdeckte Werte aus, die dadurch entstehen, dass Wertpapiere in der Bilanz unterhalb ihres aktuellen Marktpreises bewertet sind (s. unten).

b) Neubewertungsrücklagen entstehen auf zweierlei Weise. Zum einen können in einigen Ländern die Banken (und andere Wirtschaftsunternehmen) Sachanlagen von Zeit zu Zeit entsprechend dem veränderten Marktwert neu bewerten - gewöhnlich ihre eigenen Gebäude. In einigen dieser Länder sind solche Neubewertungen durch Gesetz betragsmässig festgelegt. Neubewertungen dieser Art erscheinen in der Bilanz als Neubewertungsrücklage.

Zweitens können im Fall von langfristig gehaltenen Dividendenpapieren, die in der Bilanz zum historischen Anschaffungspreis bewertet werden, verdeckte Werte oder "latente" Neubewertungsreserven vorhanden sein.

Beide Arten von Neubewertungsreserven können der Klasse 2 zugerechnet werden, sofern die Aktiva vorsichtig bewertet sind und sich die Möglichkeit von Preisschwankungen oder eines Zwangsverkaufs voll in ihnen niederschlägt. Im Falle "latenter" Neubewertungsreserven wird ein Abschlag von 55 % auf die Differenz zwischen dem ausgewiesenen historischen Anschaffungspreis und dem Marktpreis zur Anwendung kommen, um der potentiellen Volatilität dieser Art nicht realisierter Kapitalgewinne und ihrer gedachten Versteuerung Rechnung zu tragen.

c) Allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle: Rückstellungen oder Reserven für künftige, gegenwärtig noch nicht identifizierte Forderungsausfälle sind frei verfügbar zur Abdeckung von in der Folge sich konkretisierenden Verlusten und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzlichen Eigenkapitalkomponenten. Rückstellungen für Wertminderungen ganz bestimmter Aktiva oder für bekannte Verbindlichkeiten sollten ausgeschlossen sein. Darüber hinaus wird in jenen Fällen, in denen allgemeine Rückstellungen/allgemeine Reserven für Forderungsausfälle Beträge enthalten, die eine niedrigere Bewertung von Aktiva oder latente, aber nicht identifizierbare Verluste in der Bilanz widerspiegeln, der Betrag derartiger Reserven oder Rückstellungen, der zu den Eigenmitteln

gerechnet werden kann, auf maximal 1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte begrenzt.³

d) Hybride (Fremdkapital/Eigenkapital) Finanzierungsinstrumente . Hierunter fallen eine Reihe von Instrumenten, die sowohl Merkmale von Eigenkapital als auch Merkmale von Fremdkapital aufweisen. Ihre besonderen Eigenschaften unterscheiden sich von Land zu Land, sollten jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nicht besichert, nachrangig und voll eingezahlt;
- der Inhaber kann keine Rückzahlung verlangen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt dem vorher zu;
- sie können an Verlusten teilhaben, ohne dass die Bank (wie dies bei den herkömmlichen nachrangigen Verbindlichkeiten der Fall ist) zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen ist;
- auch wenn das Finanzierungsinstrument mit einer Zinszahlungsverpflichtung ausgestattet sein kann, die nicht auf Dauer verringert oder aufgehoben werden kann (wie dies bei Dividendenzahlungen auf Stammaktien der Fall ist), sollte vorgesehen sein, dass die Bedienung (wie bei kumulativen Vorzugsaktien) zurückgestellt werden kann, wenn die Ertragslage der Bank Zahlungen nicht zulässt.

Kumulative Vorzugsaktien, die diese Merkmale aufweisen, würden die Voraussetzungen für eine Hereinnahme in diese Kategorie erfüllen. Dasselbe könnte für die folgenden beispielhaft aufgezählten Instrumente gelten: "long-term preferred shares" in Kanada, "titres participatifs" und "titres subordonnés à durée indéterminée" in Frankreich, "Genussscheine" in Deutschland, "perpetual subordinated debt" und "preference shares" in Grossbritannien und "mandatory convertible debt instruments" in den USA.

3 Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven in das Kapital erzielt wird (s. Ziffern 20 und 21 des Berichts).

Fremdfinanzierungsinstrumente, die diesen Kriterien nicht gerecht werden, könnten eventuell in die unter e) beschriebene Kategorie fallen.

e) Nachrangige Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung: Darunter fallen herkömmliche ungesicherte nachrangige Schuldinstrumente mit einer festen ursprünglichen Laufzeit von über 5 Jahren und mehr und "limited life redeemable preference shares". In den letzten 5 Jahren bis zur Fälligkeit kommt ein kumulativer Abschlag (bzw. eine Abschreibung) von 20 % pro Jahr zur Anwendung, um dem abnehmenden Wert dieser Instrumente als dauernde Quelle von Finanzkraft Rechnung zu tragen. Anders als bei den unter d) aufgezählten Instrumenten nehmen diese Instrumente gewöhnlich nicht am Verlust einer die Geschäfte fortführenden Bank teil. Aus diesem Grund werden diese Schuldinstrumente auf maximal 50 % der Klasse 1 begrenzt werden.

Risikogewichtung nach Kategorien von Bilanzaktiva

<u>0 %</u>	a) Barmittel¹ b) Forderungen in Landeswährung, die auch in dieser Währung refinanziert sind, an Zentralregierungen und Zentralbanken c) Andere Forderungen an OECD²-Zentralregierungen³ und Zentralbanken d) Durch Barmittel oder Papiere von OECD-Zentralregierungen³ vollständig besicherte oder durch OECD-Zentralregierungen garantierte Forderungen⁴
<u>0, 10, 20 oder 50 %</u> (nach <u>Ermessen</u> <u>jedes Landes</u>)	a) Forderungen an Institutionen des inländischen öffentlichen Sektors unter Ausschluss der Zentralregierung und durch solche Institutionen verbürgte Kredite⁴
<u>20 %</u>	a) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (IBRD, IADB, AsDB, AfDB, EIB)⁵ und durch solche Banken verbürgte oder durch Wertpapiere, die von ihnen begeben wurden, besicherte Forderungen⁴

-
- 1 Unter Einschluss (nach Ermessen jedes Landes) von in den eigenen Gewölben oder auf Zuteilungsbasis gehaltenem Barrengold, soweit dieses durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist.
 - 2 Die OECD umfasst Länder, die OECD-Vollmitglieder sind oder die im Zusammenhang mit den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF mit dem Fonds besondere Kreditvereinbarungen abgeschlossen haben.
 - 3 Einige Mitgliedsländer beabsichtigen, die von OECD-Zentralregierungen ausgegebenen Wertpapiere zu gewichten, um dem Anlagerisiko Rechnung zu tragen. Diese Gewichtung wäre beispielsweise 10 % für alle Wertpapiere oder 10 % für solche mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr einschl. und 20 % für solche mit einer Laufzeit von über 1 Jahr.
 - 4 Teilweise von solchen Institutionen verbürgte kommerzielle Kredite erhalten für jenen Teil des Kredits, der voll gedeckt ist, die gleiche niedrige Gewichtung. Ebenso erhalten Kredite, die zum Teil durch Barmittel oder durch von Zentralregierungen der OECD und multilaterale Entwicklungsbanken begebene Wertpapiere gesichert sind, eine niedrige Gewichtung für jenen Teil, der voll gedeckt ist.
 - 5 Forderungen an andere multilaterale Entwicklungsbanken, an deren Aktienkapital die Länder der Zehnergruppe beteiligt sind, können nach Ermessen jedes Landes ebenfalls mit 20 % gewichtet werden.

- b) Forderungen an Banken mit Sitz in der OECD und durch solche Banken verbürgte Kredite⁴
- c) Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD, mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr, und Kredite mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr, die durch solche Banken verbürgt werden
- d) Forderungen an nicht inländische Institutionen des öffentlichen Sektors von OECD-Ländern, unter Ausschluss der Zentralregierungen, und durch solche Institutionen verbürgte Kredite⁴
- e) Barposten, die gerade eingetrieben werden

50 %

- a) Vollständig durch Hypotheken auf Wohnungseigentum, das vom Kreditnehmer selbst bewohnt (werden) wird oder vermietet ist, gesicherte Kredite

100 %

- a) Forderungen an den Privatsektor
- b) Forderungen an Banken mit Sitz ausserhalb der OECD, mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr
- c) Forderungen an Zentralregierungen ausserhalb der OECD (sofern nicht auf Landeswährung lautend und in dieser Währung refinanziert - s. oben)
- d) Forderungen an Wirtschaftsunternehmen in Staatsbesitz
- e) Gebäude und Einrichtungen sowie sonstige Sachanlagen
- f) Immobilien und andere Anlagen (einschl. nicht konsolidierter Beteiligungen an anderen Unternehmen)
- g) Von anderen Banken begebene Finanzierungsinstrumente (wenn sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden)
- h) Alle sonstigen Aktiva

Kreditumrechnungsfaktoren für nicht bilanzwirksame Positionen

Das Konzept berücksichtigt das mit nicht bilanzwirksamen Engagements verbundene Kreditrisiko dadurch, dass den verschiedenen Arten nicht bilanzwirksamer Instrumente und Transaktionen Kreditumrechnungsfaktoren zugeordnet werden. Die Kreditumrechnungsfaktoren sind, ohne Berücksichtigung der fremdwährungs- und zinsbezogenen Eventualverbindlichkeiten, in der nachstehenden Aufstellung aufgeführt. Sie werden aus der geschätzten Grösse und Wahrscheinlichkeit des Kreditengagements und dem relativen Grad des Kreditrisikos, wie er im Ausschusspapier "Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht" vom März 1986 festgehalten ist, abgeleitet. Die Kreditumrechnungsfaktoren würden mit den Gewichten multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei bei einem bilanzierten Geschäft zugemessen würde (s. Anlage 2).

Instrumente

Kreditumrechnungs- faktoren

- | | |
|--|-------|
| 1. Direkte Kreditsubstitute, z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. "standby letters of credit", die als finanzielle Garantie für Kredite und Wertpapiere dienen) und Akzepte (einschl. die Eigenschaft eines Akzepts aufweisender Indossamente) | 100 % |
| 2. Bestimmte transaktionsbezogene Eventualverbindlichkeiten (z.B. Erfüllungsgarantien, Submissionsgarantien, Gewährleistungen und "standby letters of credit" im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften) | 50 % |
| 3. Kurzfristige, sich selbst auflösende handelsbezogene Eventualverbindlichkeiten (wie Warenakkreditive, die mit der zugrundeliegenden Fracht besichert sind) | 20 % |

- | | |
|---|-------|
| 4. Pensionsgeschäfte und Aktivaverkäufe mit Rückgriff, ¹ sofern das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt | 100 % |
| 5. Terminkäufe von Aktiva, "forward forward deposits" und teileingezahlte Aktien und sonstige Wertpapiere, ¹ die Engagements mit gewisser Inanspruchnahme darstellen | 100 % |
| 6. "note issuance facilities" und "revolving underwriting facilities" | 50 % |
| 7. Sonstige Zusagen (z.B. formelle Standby-Fazilitäten und Kreditlinien) mit ursprünglicher Laufzeit ² von über einem Jahr | 50 % |
| 8. Gleichartige Zusagen mit einer ursprünglichen ² Laufzeit von bis zu einem Jahr oder jederzeit vorbehaltlos widerrufbar | 0 % |

(Anmerkung: Die Mitgliedsländer werden einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Einordnung der einzelnen Instrumente in das Klassifizierungssystem der obenstehenden Ziffern 1-8 entsprechend den Eigenschaften des jeweiligen Instruments am nationalen Markt haben.)

Fremdwährungs- und zinsbezogene Eventualverbindlichkeiten

Die Erfassung zins- und fremdwährungsbezogener Positionen bedarf einer Sonderregelung, weil die Banken nicht in voller Höhe des Nominalwerts ihrer Kontrakte einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, sondern nur im Umfang der bei Ausfall der Gegenseite entstehenden Kosten der Beschaffung von Ersatzmitteln (bei Kontrakten, die einen positiven Wert aufweisen). Die kreditäquivalenten Beträge hängen unter anderem von der Fristigkeit der

-
- 1 Diese Positionen sind entsprechend der Art des Aktivums und nicht entsprechend der Natur der Gegenpartei des jeweiligen Geschäfts zu gewichten. Umgekehrte Pensionsgeschäfte (d.h. die Bank nimmt ein Aktivum in Pension) sind angesichts der wirtschaftlichen Realität der Transaktion als besicherte Darlehen zu behandeln. Das Risiko ist daher an der Gegenpartei zu messen. Ist das vorübergehend erworbene Aktivum eine Schuldverschreibung mit privilegierter Risikogewichtung, würde dies als Sicherheit anerkannt und die Risikogewichtung entsprechend reduziert.
- 2 S. jedoch Fussnote 5 im Haupttext.

Kontrakte und der Volatilität der dieser Art von Instrumenten zugrundeliegenden Wechselkurse oder Zinssätze ab.

Trotz der grossen Vielfalt von Instrumenten am Markt ist die theoretische Grundlage zur Bewertung des Kreditrisikos bei allen die gleiche. Sie besteht aus einer Analyse des Verhaltens von zwei übereinstimmenden Swaps bei unterschiedlichen Annahmen bezüglich der Volatilität. Da mit Währungskontrakten ein Austausch von Kapitalbeträgen bei Fälligkeit verbunden ist und diese auch allgemein eine grössere Volatilität aufweisen, werden höhere Umrechnungsfaktoren für jene Instrumente vorgeschlagen, die Wechselkursrisiken aufweisen. Zinskontrakte³ umfassen definitionsgemäss Zinsswaps auf der Basis einer einzigen Währung, "basis swaps", "forward rate agreements", Zinsterminkontrakte, erworbene Zinsoptionen und ähnliche Instrumente. Währungskontrakte³ umfassen Zins- und Währungsswaps (Doppelswap), Devisenterminkontrakte, Währungs-Futures, erworbene Devisenoptionen und ähnliche Instrumente. Währungskontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von vierzehn Kalendertagen oder darunter sind nicht darin enthalten.

Die Aufsichtsbehörden der Zehnergruppe sind mehrheitlich der Ansicht, dass das Kreditrisiko dieser Positionen am besten dadurch ermittelt werden kann, dass die Banken die aktuellen Wiederbeschaffungskosten anhand des aktuellen Marktwerts des Kontrakts errechnen, womit das laufende Risikoengagement ohne Schätzung erfasst werden kann, und dann einen Faktor hinzurechnen (das "add-on"), um dem potentiellen zukünftigen Risikoengagement während der Restlaufzeit des Kontraktes Rechnung zu tragen. Es wurde vereinbart, dass eine Bank zur Errechnung des "Kreditäquivalenzbetrags" ihrer ausserbilanziellen Zins- und Währungsinstrumente gemäss diesem Verfahren zur Erfassung des aktuellen Risikoengagements das folgende addiert:

- die gesamten (durch "marking to market") ermittelten Wiederbeschaffungskosten all ihrer Kontrakte mit positivem Wert und
- einen Betrag für das potentielle zukünftige Kreditrisiko, errechnet auf der Grundlage der angenommenen nominalen Kapitalbeträge des gesamten Bestands an Kontrakten, die wie folgt in Restlaufzeiten untergliedert sind:

3 An Börsen gehandelte Instrumente dürfen ausgenommen werden, wenn für sie tägliche Deckungserfordernisse bestehen. Ausserhalb der Börse ("over the counter") gekaufte Optionen erhalten denselben Umwandlungsfaktor wie die übrigen Instrumente, doch könnte diese Entscheidung aufgrund künftiger Erfahrungen überprüft werden.

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Zinskontrakte</u>	<u>Währungskontrakte</u>
Unter einem Jahr	null	1,0 %
Ein Jahr und darüber	0,5 %	5,0 %

Kein potentielles Kreditrisikoengagement würde für auf einer einzigen Währung basierende und ausschliesslich variable Zinsverpflichtungen beinhaltende Swaps errechnet; das Kreditrisiko dieser Kontrakte würde einzig anhand ihres jeweiligen Marktwerts ermittelt.

Einige Aufsichtsbehörden in der Zehnergruppe sind der Ansicht, dass dieser zweistufige Ansatz mit Einbeziehung eines Marktbewertungselements nicht zu den restlichen Teilen des Eigenkapitalkonzepts passt. Sie bevorzugen eine einfachere Methode, bei der das potentielle Kreditrisikoengagement für jede Kontraktart geschätzt und ihm eine angenommene Kapitalgewichtung beigemessen wird, unabhängig davon, welchen Marktwert der Kontrakt zu einem bestimmten Meldezeitpunkt hat. Man einigte sich deshalb darauf, dass es im Ermessen der Aufsichtsbehörden⁴ stehen soll, die nachstehend beschriebene Berechnungsmethode anzuwenden, in der die Kreditumwandlungsfaktoren ohne Bezug auf den jeweiligen Marktpreis des Instruments ermittelt werden. Was die Entscheidung über die Höhe dieser angenommenen Kreditumwandlungsfaktoren anbelangt, so einigte man sich darauf, dass ein eher vorsichtiger Ansatz gerechtfertigt ist, da das jeweilige Engagement nicht regelmässig errechnet wird.

Zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags anhand dieser Methode der Erfassung des ursprünglichen Engagements würde eine Bank einfach eine von zwei Gruppen von Umrechnungsfaktoren auf den gedachten Nominalwert eines jeden Instruments je nach dessen Art und Laufzeit applizieren:

4 Einige nationale Stellen werden möglicherweise jeder Bank gestatten, sich für eins der beiden Verfahren zu entscheiden, wobei davon ausgegangen wird, dass es einer Bank, die sich für die Erfassung des aktuellen Risikoengagements entschieden hat, nicht gestattet werden soll, wieder zur Erfassung des ursprünglichen Risikoengagements zurückzukehren.

<u>Laufzeit</u> ⁵	<u>Zinskontrakte</u>	<u>Währungskontrakte</u>
Unter einem Jahr	0,5 %	2,0 %
Ein Jahr bis unter zwei Jahre	1,0 %	5,0 % (d.h. 2 % + 3 %)
Für jedes weitere Jahr	1,0 %	3,0 %

Es wird betont, dass die obgenannten Umrechnungsfaktoren sowie die "add-ons" beim Verfahren der Erfassung des aktuellen Risikoengagements als vorläufig zu betrachten sind und aufgrund einer veränderten Volatilität von Wechselkursen und Zinssätzen geändert werden könnten.

Sorgfältig geprüft wurden die Argumente für eine Anerkennung der gegenseitigen Aufrechnung, d.h. für die Gewichtung der Netto- anstelle der Bruttoforderungen aus Swaps und ähnlichen Kontrakten mit der gleichen Gegenpartei. Das Kriterium, das als Grundlage für die Entscheidung diene, ist der Status einer Aufrechnungsvereinbarung im nationalen Konkursrecht. Wenn der Liquidator einer in Konkurs geratenen Gegenpartei das Recht hat (oder haben könnte) die aufgerechneten Kontrakte wieder voneinander zu trennen und Erfüllung jener Kontrakte zu verlangen, die für seinen Klienten günstig sind, während die ungünstigen Kontrakte nicht erfüllt würden, so vermindert sich das Gegenparteirisiko nicht. Daher hat man sich auf folgendes geeinigt:

- Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel⁶ gegeneinander aufrechnen, da das Gegenparteirisiko offensichtlich tatsächlich reduziert wird, wenn rechtlich ein neuer Kontrakt an die Stelle der früheren Verbindlichkeit tritt und diese aufhebt. Da jedoch gemäss einigen nationalen Konkursgesetzen die Liquidatoren berechtigt sein können, Transaktionen, die in einem bestimmten Zeitraum getätigt wurden, mit der Begründung einer betrügerischen Bevorzugung rückgängig zu machen, wird es dem Ermessen der

5 Bei Zinskontrakten wird es dem Ermessen der nationalen Behörden überlassen, ob die ursprüngliche Laufzeit oder die Restlaufzeit als Basis für die Umrechnungsfaktoren dienen soll. Bei den Währungskontrakten sind die Umrechnungsfaktoren nach der ursprünglichen Laufzeit des Instruments zu berechnen.

6 Unter gegenseitiger Aufrechnung durch Novation wird in diesem Zusammenhang eine bilaterale Vereinbarung zwischen zwei Parteien verstanden, gemäss welcher am gleichen Tag fällige gegenseitige Forderungen in der gleichen Währung automatisch miteinander verrechnet werden, so dass rechtlich ein einziger Nettobetrag anstelle der vorherigen Bruttoverbindlichkeiten tritt.

Aufsichtsbehörden überlassen, ob sie in ihrem Land eine Übergangsfrist verlangen wollen, ehe eine Novationsvereinbarung im Gewichtungsschema anerkannt werden kann.

- Die Banken dürfen vorläufig keine Kontrakte mit Liquidationsklauseln⁷ gegeneinander aufrechnen. Die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen bei Insolvenz ist bisher noch nicht gerichtlich geprüft worden, noch war es möglich, ein eindeutiges Rechtsgutachten zu erhalten, wonach die Liquidatoren sie nicht erfolgreich anfechten könnten. Der Ausschuss möchte jedoch die Marktteilnehmer nicht davon abhalten, Klauseln zu verwenden, die in einigen nationalen Rechtssystemen unter bestimmten Umständen sehr wohl einen Schutz bieten können; er wird daher die Situation weiter im Auge behalten und wäre bereit, seine Entscheidung zu ändern, wenn spätere Gerichtsurteile die Gültigkeit von Vereinbarungen über Aufrechnung bei Liquidation bestätigen.⁸

Hat die Bank die Kreditäquivalenzen errechnet, ob nun nach der Methode des aktuellen oder des ursprünglichen Risikoengagements, müssen sie nach der Kategorie der Gegenpartei gewichtet werden, in der gleichen Weise wie im Hauptschema, einschliesslich der niedrigeren Gewichtungen hinsichtlich der Engagements, die durch anerkannte Sicherheiten und Bürgschaften besichert sind. Da überdies im allgemeinen die meisten Teilnehmer an diesen Märkten, vor allem bei langfristigen Kontrakten, erste Adressen sind, wurde vereinbart, dass bei jenen Gegenparteien, die normalerweise eine Gewichtung von 100 % erhielten, eine Gewichtung von 50 % angewendet werden kann.⁹ Der Ausschuss wird jedoch die Bonität der Teilnehmer an diesen Märkten genau beobachten und behält sich das Recht vor, die Gewichtungen zu erhöhen, falls sich die durchschnittliche Bonität verschlechtert oder vermehrt Verluste auftreten.

-
- 7 Unter einer Liquidationsvereinbarung wird in diesem Zusammenhang ein bilateraler Vertrag verstanden, der vorsieht, dass bei Liquidation einer Partei die gegenseitigen offenen Verbindlichkeiten vorzeitig als fällig gestellt und gegeneinander aufgerechnet werden, um so die Nettoverbindlichkeit dieser Partei zu bestimmen.
 - 8 Die andere Hauptform der gegenseitigen Aufrechnung, die Zahlungsaufrechnung, die die Verminderung des Gegenparteirisikos bei täglichem Saldenausgleich bezweckt, wird im Eigenkapitalkonzept nicht anerkannt, da die Bruttoverbindlichkeiten der Gegenpartei davon in keiner Weise berührt werden.
 - 9 Einige Mitgliedsländer behalten sich das Recht vor, die volle Gewichtung von 100 % anzuwenden.

Übergangsregelungen

Anlage 4

	Anfangsphase		
	Stand von Ende 1987	Ende 1990	Ende 1992
1. Mindeststandard		7,25%	8,0%
2. Messverfahren	Kernelemente plus 100 %	Kernelemente plus 100 % (3,625 % plus 3,625 %)	Kernelemente plus 100 % (4 % plus 4 %)
3. Im Kernkapital enthaltene ergänzende Elemente	Maximal 25 % des Kernkapitals	Maximal 10 % des Kernkapitals (d.h. 0,36 %)	Keine
4. Begrenzung der allgemeinen Reserven für Forderungsausfälle innerhalb der ergänzenden Elemente*	Keine Begrenzung	1,5 oder - ausnahmsweise - 2,0 Prozentpunkte	1,25 oder - ausnahmsweise und vorübergehend - 2,0 Prozentpunkte
5. Begrenzung der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten innerhalb der ergänzenden Elemente	Keine Begrenzung (nach freiem Ermessen)	Keine Begrenzung (nach freiem Ermessen)	Maximal 50 % von Klasse 1
6. Abzug für den Goodwill	Abzug von Klasse 1 (nach freiem Ermessen)	Abzug von Klasse 1 (nach freiem Ermessen)	Abzug von Klasse 1

* Diese Begrenzung würde nur dann gelten, wenn keine Einigung über eine einheitliche Basis zur Einbeziehung nicht zweckgebundener Rückstellungen oder Reserven erzielt wird (s. Ziffern 20 und 21).